

# Vertrag

zwischen dem

zu beratenden Unternehmen

.....

(im Folgenden **beratenes Unternehmen**)

und

dem **Beratungsunternehmen/der Beratungsorganisation**

.....

(im Folgenden **Beratungsunternehmen / Beratungsorganisation**)

**über Beratungsleistungen im Rahmen des Förderprogramms Beratungsgutscheine  
Afrika (i. R. d. Wirtschaftsnetzwerks Afrika)**

Im Rahmen des Wirtschaftsnetzwerks Afrika gewährt das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) über das Förderprogramm Beratungsgutscheine Afrika kleinen und mittelständische Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft mit einer Betriebsstätte oder Niederlassung in Deutschland Zuwendungen für externe Beratungsleistungen, um die Vorbereitung und Umsetzung von wirtschaftlichen Vorhaben dieser Unternehmen in afrikanischen Zielmärkten zu unterstützen. Die Beratungen erfolgen durch Beratungsunternehmen und -organisationen mit Erfahrung und Expertise zum Marktzugang in afrikanischen Märkten; diese Unternehmen sind vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) auf einer Liste aufgeführt, [www.bafa.de/bga](http://www.bafa.de/bga). Einzelheiten zum Förderprogramm Beratungsgutscheine Afrika ergeben sich aus der Förderrichtlinie „Beratungsgutscheine Afrika (i.R.d. Wirtschaftsnetzwerks Afrika)“.

## 1. Erbringung von Beratungsleistungen

(1) Dem beratenen Unternehmen

.....  
.....

(*Name und Sitz*) ist vom BAFA eine Zuwendung für Beratungen zur Vorbereitung seines wirtschaftlichen Vorhabens

.....

(*Bezeichnung des Vorhabens*) in ..... (*Land*) bewilligt worden (Beratungsgutschein Afrika).

(2) Das beratene Unternehmen

.....

(*Name*) beauftragt das Beratungsunternehmen bzw. die Beratungsorganisation

.....

.....

(*Name, Sitz und Land*), die Beratungen zur Vorbereitung dieses wirtschaftlichen Vorhabens zu übernehmen.

Die Beratung soll sich auf folgende Aspekte des Vorhabens beziehen:

.....

.....

(*Thema/Themen der Beratung*).

(3) Für die Beratung sind ..... Beratertage von mindestens 8 Stunden vorgesehen. Förderfähig sind maximal 15 Beratertage.

(4) Für die Beratung sind Tagessätze von ..... Euro netto angesetzt, insgesamt mithin ..... Euro netto. Der Tagessatz entspricht dem gängigen und marktüblichen Preis für Beratungsleistungen des Beratungsunternehmens/der Beratungsorganisation.

Mit dem Tagessatz sind sämtliche Kosten für Vor- und Nachbereitung der Beratungen, Reise Aufwand und sonstige Nebenkosten des Beratungsunternehmens/der Beratungsorganisation einschließlich der Kosten finanzielle Transaktionen abgegolten.

Die erbrachten Beratungen werden mit geltenden Umsatzsteuersatz von Prozent versteuert (voller Umsatzsteuersatz, der im Land der Leistungserbringung gilt).

## **2. Durchführung und Abwicklung der Beratungsleistungen**

(1) Das Beratungsunternehmen/die Beratungsorganisation verpflichtet sich, die Beratungen entsprechend den Qualitätsstandards der im Förderprogramm Beratungsgutscheine Afrika tätigen Beratungsunternehmen/-organisationen zu erbringen, Anlage, und innerhalb von sechs Monaten nach ihrer Bewilligung durch das BAFA abzuschließen.

(2) Das Beratungsunternehmen/die Beratungsorganisation versichert, dass die o.g. Beratungen nicht im Zusammenhang mit dem Verkauf anderer Dienstleistungen oder Produkte an das beratene Unternehmen stehen. Es bestehen auch keine weiteren Geschäftsbeziehungen zwischen dem Beratungsunternehmen/der Beratungsorganisation und dem Unternehmen, die nicht vor Vertragsschluss dem BAFA angezeigt wurden.

(3) Das Beratungsunternehmen/die Beratungsorganisation verpflichtet sich, bei allen Handlungen zur Erfüllung dieses Vertrags absolute Vertraulichkeit zu wahren und durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die Vertraulichkeit nicht verletzt wird. Alle zugänglich gewordenen Daten, insbesondere aus dem beratenen Unternehmen werden vertraulich behandelt. Das Beratungsunternehmen/die Beratungsorganisation beachtet die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes und trifft entsprechende Vorkehrungen.

(4) Das Beratungsunternehmen/die Beratungsorganisation verpflichtet sich, die einzelnen Schritte der Leistungserbringung im Verwendungsnachweis aussagekräftig zu dokumentieren. Der Verwendungsnachweis enthält insbesondere einen Sachbericht mit einer Gegenüberstellung der geplanten und tatsächlich durchgeführten Beratungsleistungen. Zusätzlich erstellt das Beratungsunternehmen/die Beratungsorganisation einen zahlungsmäßigen Verwendungsnachweis in einem Soll-/Ist-Vergleich. Nach Abschluss der Leistung übermittelt das Beratungsunternehmen/Beratungsorganisation den Verwendungsnachweis unverzüglich an das beratene Unternehmen.

(5) Das Beratungsunternehmen/die Beratungsorganisation nutzt für die Erstellung der Unterlagen über die erbrachten Beratungsleistungen gemäß Ziffer 2 Abs. 4 die vom BAFA bereitgestellten Formulare in der jeweils gültigen Fassung, [www.bafa.de/bga](http://www.bafa.de/bga)

(6) Der Rechnungsbetrag ist auf das Konto des Beratungsunternehmens/der Beratungsorganisation zu überweisen.

(7) Nach Eingang der Zahlung schickt das Beratungsunternehmen/die Beratungsorganisation dem beratenen Unternehmen unverzüglich einen Bankbeleg über den Zahlungseingang des

Rechnungsbetrags.

### **3. Übermittlung von Daten**

(1) Das beratene Unternehmen stimmt zu, dass alle zu diesem Vertrag und zur weiteren Abwicklung von Beratungen übermittelten persönlichen und sachlichen Daten zum Zwecke der weiteren Bearbeitung, Durchführung des Förderprogramms Beratungsgutscheine Afrika und statistischen Auswertung auf Datenträgern erfasst und verarbeitet werden.

(2) Das beratene Unternehmen stimmt zudem zu, dass die zu diesem Vertrag und zur weiteren Abwicklung der Beratungen übermittelten Daten auch an das BAFA für die Erfolgskontrolle des Förderprogramms Beratungsgutscheine Afrika sowie dessen Evaluierung übermittelt werden. Wenn die Aufbewahrungsfristen abgelaufen sind, werden diese Daten gelöscht.

### **4. Auskunftspflichten**

(1) Das beratene Unternehmen stimmt zu, dass das Beratungsunternehmen/die Beratungsorganisation dem BMWK und dem BAFA als der vom BMWK mit der Abwicklung des Förderprogramms Beratungsgutschein Afrika beauftragten Stelle auf Verlangen unverzüglich Auskunft zur Durchführung der Beratung gibt.

(2) Das beratene Unternehmen stimmt auch zu, Informationen über diesen Beratungsvertrag, wesentliche Inhalte der Beratung und deren Ergebnisse ggf. dem Bundesrechnungshof und dem Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages offenzulegen, sofern der Bundesrechnungshof und/oder der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages dies verlangen.

### **5. Beendigung des Vertrages**

(1) Das beratene Unternehmen kann diesen Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn das Beratungsunternehmen/die Beratungsorganisation wiederholt erheblich gegen die Qualitätsstandards verstoßen hat und diese Verstöße von dem Beratungsunternehmen/der Beratungsorganisation zu verantworten sind.

(2) Sollte BAFA das Beratungsunternehmen/die Beratungsorganisation von der Liste der Beratungsunternehmen/Beratungsorganisationen streichen, für deren Beratungen im Rahmen des Förderprogramms Beratungsgutscheine Afrika Zuwendungen gewährt werden, ist das beratene Unternehmen berechtigt, diesen Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

(3) Bis zur Beendigung des Vertrags erbrachte Beratungen kann das Beratungsunternehmen/die Beratungsorganisation mit den vereinbarten Tagessätzen abrechnen. Über die erbrachten Beratungen hat es die Verwendungsnachweise gemäß Ziff. 2 Abs. 4 und 5 zu erstellen.

### **6. Verpflichtungen nach Abschluss der Beratungen**

(1) Das Beratungsunternehmen/die Beratungsorganisation ist verpflichtet, nach Beendigung dieses Vertrags Unterlagen zu erfolgten Beratungen 10 Jahre aufzubewahren.

(2) Das Beratungsunternehmen/die Beratungsorganisation erteilt noch während 3 Jahren nach Beendigung dieses Vertrags Auskünfte und Informationen nach Ziffer 4 dieses Vertrags.

### **7. Schlussbestimmungen**

(1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages und seiner Bestandteile - einschließlich etwaiger Zusicherungen des Beratungsunternehmens/- der Beratungsorganisation - bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung und des ausdrücklichen Hinweises darauf, dass es sich um eine

Änderung bzw. Ergänzung dieses Vertrages handelt. Dies gilt auch für den Verzicht auf dieses Formerfordernis.

(2) Sollten einzelne Regelungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein, wird davon die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung tritt diejenige wirksame und durchführbare Regelung, deren Wirkungen der Zielsetzung am nächsten kommt, welche die Vertragsparteien mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist.

(3) Auf diesen Vertrag findet deutsches Recht Anwendung. Gerichtsstand ist Frankfurt am Main.

Ort, Datum .....

.....  
Unterschrift beratenes Unternehmen

Ort, Datum .....

.....  
Unterschrift/Stempel Beratungs-  
unternehmen/Beratungsorganisation

### **Anlage**

Qualitätsstandards der im Förderprogramm Beratungsgutscheine Afrika tätigen  
Beratungsunternehmen/-Organisationen